



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5370.02

WSD/P065370
Basel, 20. Dezember 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 19. Dezember 2006

Interpellation Nr. 97 Lukas Engelberger betreffend Umsetzung des neuen Familienzulagengesetzes

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Dezember 2006)

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkung

Der Regierungsrat und der Grosser Rat haben sich in jüngster Vergangenheit verschiedentlich mit dem kantonalen Kinderzulagengesetz befasst. Dabei ging es um den Einbezug der Selbständigerwerbenden, die Höhe der Zulagen und die Harmonisierung mit dem Familienzulagengesetz im Kanton Basel-Landschaft. Unbestritten ist, dass das baselstädtische Kinderzulagengesetz grundsätzlich revidiert werden muss. Dabei hat der Regierungsrat immer wieder darauf hingewiesen, dass zunächst die Gesetzgebung im Bund abgewartet werden soll, damit die neuen kantonalen Bestimmungen von Anfang an den Vorgaben des Bundesgesetzes entsprechen.

Am 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über Familienzulagen vom Volk angenommen. Der Bundesrat sieht vor, es auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.

Frage 1

Über das Inkrafttreten des neuen Familienzulagengesetzes entscheidet der Bundesrat. Gegenwärtig spricht man von Januar 2009. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den Bundesbehörden für einen früheren Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu engagieren?

Bei der Inkraftsetzung von Bundesgesetzen berücksichtigt der Bundesrat unter anderem, ob das Bundesgesetz Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung hat. Wo dies, wie vorliegend in erheblichem Ausmass der Fall ist, lässt er den Kantonen für die Umsetzung genügend Zeit. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, beim Familienzulagengesetz auf ein beschleunigtes Verfahren zu drängen. Das von uns unterstützte Bundesgesetz fordert von den Kantonen vor allem in den Bereichen Finanzierung und Anspruchsberechtigte, aber auch in durchführungstechnischen Fragen umfangreiche Anpassungen:

Aufgrund des Bundesgesetzes müssen alle Kantone die kantonalen Familienzulagenordnungen anpassen. Diese Gelegenheit soll für die Harmonisierung der Durchführung unter den Kantonen genutzt werden. Die Konferenz der Leiter der kantonalen Familienausgleichskassen hat deshalb beschlossen, eine Mustervorlage für die Kantone zu erarbeiten. Ziel ist es, vor allem die Durchführung soweit wie möglich zu vereinheitlichen. Dies würde die Koordination unter den Kantonen und die administrative Abwicklung für die überkantonal tätigen Arbeitgeber und Familienausgleichskassen erheblich erleichtern. Die entsprechende Arbeitsgruppe kann ihre Tätigkeit aber erst aufnehmen, wenn die Verordnung zum Bundesgesetz vorliegt.

Mit dem Bundesgesetz werden neu auch Nichterwerbstätige anspruchsberechtigt, sofern ihr Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Die dafür notwendigen Strukturen müssen neu geschaffen werden. Der Regierungsrat möchte auch in diesem Punkt mit den anderen Kantonen (insbesondere mit Basel-Landschaft) eng zusammenarbeiten. Außerdem sind die laufenden Arbeiten am Politikschwerpunkt "Harmonisierung der Sozialleistungen" zu berücksichtigen.

Ein weiteres Anliegen ist die Schaffung eines Kinderregisters auf Bundesebene, damit der Doppelbezug der Zulagen ausgeschlossen werden kann. Zur Zeit fehlt dafür noch die gesetzliche Grundlage.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass der Kanton Basel-Stadt vom neuen Bundesgesetz in besonderem Mass betroffen ist: Die Arbeitgeber können sich nicht mehr aufgrund von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreien lassen. Dies gilt übrigens auch für die kantonale Verwaltung. Für die betroffenen Arbeitgeber hat dies finanzielle und administrative Auswirkungen. Der Regierungsrat möchte der Wirtschaft genügend Zeit für die erforderlichen Umstellungen lassen.

Frage 2

Welchen Zeitplan fasst der Regierungsrat für die Anpassung des kantonalen Kinderzulagen- gesetzes ins Auge?

Der Regierungsrat beabsichtigt, mit der gesetzgeberischen Arbeit zu beginnen, sobald die bundesrätliche Verordnung zum Bundesgesetz und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der Leiter der kantonalen Familienausgleichskassen vorliegen. Ziel ist die koordinierte Inkraftsetzung mit dem Bundesgesetz und den revidierten Gesetzen in den anderen Kantonen auf den 1. Januar 2009.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat die vorgesehene Inkraftsetzung des Bundesgesetzes auf 1. Januar 2009 als adäquat.

Frage 3

Ist der Regierungsrat bereit, die Anpassung des kantonalen Rechts auch bereits vor Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes vorzunehmen resp. dem Grossen Rat vorzulegen?

Es sind drei Punkte, die für die Anspruchsberechtigten im Mittelpunkt stehen: Die Anpassung der Ausbildungszulagen von 220 auf 250 Franken und die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf Selbständigerwerbende sowie auf Nichterwerbstätige.

Die Ausbildungszulagen werden im Kanton Basel-Stadt bereits auf den 1. Januar 2007 von 190 auf 220 Franken erhöht. Der Regierungsrat erachtet es daher als vertretbar, dass mit der neuerlichen Anpassung um 30 Franken bis zum 1. Januar 2009 zugewartet wird, damit die erforderliche Koordination, insbesondere mit dem Kanton Basel-Landschaft erfolgen kann.

Die Frage, ob die Selbständigerwerbenden selbst dem Zulagengesetz tatsächlich unterstellt werden wollen, lässt sich noch nicht eindeutig beantworten, wie die Abklärungen in der kantonalen Kommission für Kinderzulagen gezeigt haben. Der Regierungsrat neigt aber dazu, sie dem Gesetz zu unterstellen und damit den Grundsatz „pro Kind eine Zulage“ zu verwirklichen. Für die Umsetzung muss auch hier genügend Zeit eingeplant werden.

Wie erwähnt, werden Nichterwerbstätige unter gewissen Voraussetzungen anspruchsbe rechtigt. Zur Zeit fehlen aber noch die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz. Es kann deshalb noch nicht gesagt werden, wie gross der Bezügerkreis tatsächlich sein wird.

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, braucht die Umsetzung des Bundesgesetzes für alle Beteiligten genügend Zeit. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vom Bund vorge gebene Zeitplan genutzt werden soll und erachtet die Inkraftsetzung des revidierten kantonalen Familienzulagengesetzes auf den 1. Januar 2009 als realistisch. Auf keinen Fall möchte er die Revision des Familienzulagengesetzes in zwei Schritten vornehmen, zumal materiell wichtige Anpassungen nun bereits per 1. Januar 2007 erfolgen.

Frage 4

Hat der Regierungsrat die Absicht, die Anpassungen im kantonalen Recht mit dem Kanton Basel-Landschaft zu koordinieren?

Der Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft kommt im Bereich der Familienzulagen ohne Zweifel grosse Bedeutung zu. Der Regierungsrat hat deshalb die Regierung des Kantons Basel-Landschaft zu einem koordinierten Vorgehen eingeladen. Im Zentrum stehen die Anpassung der Höhe der Zulagen und der Kreis der Anspruchsberechtigten. Der Kanton Basel-Landschaft hat den Einbezug der Selbständigerwerbenden bereits realisiert. Er wird auf den 1. Januar 2007 wirksam. Gleches gilt bezüglich des kantonalen Lastenausgleichs für die Finanzierung der Zulagen. Erste Erfahrungen in diesen Bereichen werden anfangs 2008 vorliegen. Der Regierungsrat wird sie bei den weiteren Arbeiten einfließen lassen. Differenzen soll es nur dort geben, wo sie sich aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen auf drängen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber